

32. Tennen
Kantonsstrasse Zünzgen - Tenniken
3.23

Basel-Landschaft

12. AUG. 1966
H. J. Sel

Auszug aus dem Protokoll des Landrates
des Kantons Basel-Landschaft

No. 1175

d.d. 13. Juni 1966

3/3.23-1

ml

9. Berichte des Regierungsrates vom 12. Dezember 1961 und 22. Februar 1966 sowie der Strassenbaukommission vom 2. Juni 1966 betreffend Korrektur der Kantonsstrasse und des Diegterbaches in den Gemeinden Tenniken und Zünzgen (P.3.23-1)
(287/440)

P. Schiesser referiert als Präsident der Strassenbaukommission und führt dabei u.a. folgendes aus: Die Kantonsstrasse Sissach-Eptingen verläuft in den Gemeinden Tenniken und Zünzgen längs des Diegterbaches in scharfen, unübersichtlichen Kurven. Die Korrektur dieses Strassenstückes ist deshalb schon vor Jahren verlangt worden. Die Baudirektion hatte bereits im Jahre 1955 ein Projekt hierfür ausgearbeitet, das in der Folge überarbeitet und neuerdings der Linienführung der N2 angepasst werden musste. Mit der Erstellung der N2 ist eine Verlegung des Diegterbaches und der Kantonsstrasse notwendig. Der Augenschein der Strassenbaukommission hat ergeben, dass die geplante Linienführung zweckmässig ist und ihr grundsätzlich zugestimmt werden kann. Hingegen vertritt die Strassenbaukommission die Auffassung, es sei auf die vorgesehenen 6 Parkplätze bei der Einmündung der Dorfstrasse in die Kantonsstrasse in Tenniken aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Kosteneinsparung zu verzichten. Im weiteren wird die Baudirektion eine einfachere Projektierung der Dorfeinfahrten prüfen und womöglich realisieren. Die Gemeinde Tenniken hat dem Kostenverteiler zugestimmt. Die Gemeinde Zünzgen dagegen ist damit nicht einverstanden und hat gegen die finanzielle Belastung Einsprache erhoben, weil ihr diese Korrektur keinen Nutzen bringe. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen besteht jedoch keine Möglichkeit, den Gemeindebeitrag zu reduzieren oder zu erlassen. Die Strassenbaukommission beantragt, dem Projekt mit der von ihr vorgeschlagenen Änderung zuzustimmen und im Finanzplan in den Jahren 1967 und 1968 Kredite von je Fr. 500 000.-- zu bewilligen.

M. Furler erkundigt sich, wann die alte Kantonsstrasse, die durch das Dorf führt, in Gemeindebesitz übergeht, denn das gegenwärtige Teilstück der Kantonsstrasse vom nördlichen bis zum südlichen Dorfausgang ist schon vor Jahrzehnten erstellt worden. - Baudirektor M. Kaufmann bezeichnet die Anfrage von M. Furler auf Grund der beschlossenen Strassenkorrektur in Gelterkinden als verständlich und teilt mit, die Abtretung der Strasse durch das Dorf an die Gemeinde sei nur eine Frage der Zeit. Diese Strasse wird noch benötigt, bis die projektierte Korrektur durchgeführt ist.

Hierauf wird den Anträgen der Strassenbaukommission einstimmig zugestimmt und demgemäss beschlossen:

1. Das vorgelegte Bauprojekt für die Korrektur der Kantonsstrasse und die Verlegung des Diegterbaches in den Gemeinden Tenniken und Zunzgen mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 3 260 000.-- wird mit Ausnahme der gemäss Vorlage des Regierungsrates bei der nördlichen Einmündung der alten Kantonsstrasse vorgesehenen Parkplätze genehmigt. Diese Vorlage ersetzt den Bericht des Regierungsrates an den Landrat Nr. 287 vom 12. Dezember 1961.

2. Der Kostenteilung Bund/Kanton wird zugestimmt.

Darnach betragen die Anteile:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Bundesanteil zu Lasten der Nationalstrasse N2 | Fr. 1 900 000.-- |
| b) <u>Kantonsanteil</u> | <u>Fr. 1 360 000.--</u> |

3. Der erforderliche Kredit von Fr. 1 360 000.-- wird bewilligt.

Für die Ausführung werden gemäss Finanzplan für die Jahre 1967/1968 je Fr. 500 000.-- bewilligt.

4. Gestützt auf § 2 des Gesetzes vom 29. November 1951 betreffend Abänderung des Gesetzes über das Strassenwesen vom 30. November 1916 werden die Gemeindebeiträge wie folgt festgesetzt:

- a) Gemeinde Zunzgen:

finanzielle Leistungsfähigkeit = 39,00 % (1965)

Verkehrsinteresse (Strasse ausserorts)	= 15,00 %
Gemeindebeitrag $0,39 \times 15 \%$	= 5,85 %
Beitragspflichtiger Kostenanteil	Fr. 140 000.---
Gemeindebeitrag <u>5,85 %</u> von <u>Fr. 140 000.---</u>	Fr. 8 190.---

b) Gemeinde Tenniken:

finanzielle Leistungsfähigkeit = 35,00 % (1965)

Verkehrsinteresse:

Strasse ausserorts

$0,52 \times 15 \%$ 7,8 %

Strasse innerorts

$0,48 \times 20 \%$ 9,6 % = 17,40 %

Gemeindebeitrag $0,35 \times 17,40 \%$ = 6,09 %

Beitragspflichtiger Kostenanteil

Fr. 1 220 000.---

Gemeindebeitrag 6,09 % von Fr. 1 220 000.---

Fr. 74 300.---

Die definitiven Gemeindebeiträge werden auf Grund der Bauabrechnungen berechnet.

5. Der mit Inventar-Nummer 154 versehene generelle Bau- und Strassenlinienplan:
Situation Massstab 1:500 Reg. Nr. 747-lb
wird genehmigt und die Bau- und Strassenlinien gemäss § 60 des kantonalen Baugesetzes festgesetzt.
6. Die Projektpläne sowie der generelle Bau- und Strassenlinienplan, Situation Massstab 1:500 Reg.Nr. 747-lb Inventar Nr. 154, werden gemäss § 40 des Gesetzes über die Enteignung vom 19. Juni 1950 und § 69 des Gesetzes über das Bauwesen vom 15. Mai 1941 während 30 Tagen auf den Gemeindekanzleien Tenniken und Zuzgen öffentlich aufgelegt.
7. Soweit für die Durchführung des Bauvorhabens in Rechte an Grund und Boden sowie in Miet- und Pachtverhältnisse eingegriffen werden muss, wird die Baudirektion ermächtigt:

- a) für den Erwerb des ausserhalb der Felderregulierungen Tenniken und Zunzen liegenden Areals
 - b) für die vorübergehende Beanspruchung des innerhalb der Felderregulierungen Tenniken und Zunzen (ausgenommen Profile 7-37, da nationalstrassenbedingt) liegenden Areals, sofern über die Entschädigungsfrage für die vorzeitige Beanspruchung (Baubeginn-Neuzuteilung) keine Einigung erzielt werden kann,
- das Enteignungsverfahren nach kantonalem Recht durchzuführen.

Das innerhalb des Perimeterplanes der Felderregulierungen Tenniken und Zunzen liegende Areal wird durch diese Felderregulierungen ausgeschieden.

Der 2. Landschreiber:

